

Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 18.03.2024



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0066/24

Beratungsfolge:

Rat

30.05.2024

öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2013 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt und beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des ordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Fehlbetrag in Höhe von 270.734,69 Euro wird
 - a) mit einem Betrag in Höhe von 153.173,07 Euro mit der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses verrechnet,
 - b) mit einem Betrag in Höhe 65.099,24 Euro mit dem außerordentlichen Ergebnis 2013 verrechnet
 - c) mit einem Betrag in Höhe von 37.585,63 Euro mit der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet
 - d) im Übrigen mit einem Fehlbetrag in Höhe von 14.876,75 Euro in das Jahr 2014 vorgetragen.

Das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 65.099,24 Euro wird mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

3. Mit dem Jahresabschluss werden die Haushaltsüberschreitungen gem. Anlage 8, Seite 9 des Jahresabschlusses genehmigt.
4. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Asendorf hat nach § 128 NKomVG für jedes Jahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich zu erstellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden,

Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Rat hat über die Verwendung des Jahresergebnisses einen Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Das Gesamtergebnis 2013 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 205.635,45 Euro aus.

Mit dem Jahresabschluss sind nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltes zu genehmigen. Sofern Abschreibungen die Haushaltsansätze übersteigen, sind diese gem. § 117 Abs. 5 NKomVG zu ermitteln und in den Jahresabschluss einzubeziehen. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe.

Der Bürgermeister hat gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Dem Bürgermeister ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist der Beschlussvorlage ausschließlich digital beigelegt und kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

Jahresabschluss 2013 Asendorf